

BGer 5A 754/2022 vom 6. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_754_2022

FR: TF 5A 754/2022 du 6 octobre 2022

IT: TF 5A 754/2022 del 6 ottobre 2022

Regeste

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat auch das per Gerichtsurkunde zugesandte angefochtene Urteil nicht abgeholt, weshalb es als am 30. September 2022 zugestellt gilt. Die 10-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ist jedoch gewahrt.

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann höchstens eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; zu den Begründungsanforderungen vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3; 141 IV 249 E. 1.3.1). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei ihm im August per Einschreiben ein Dokument zugestellt worden, das er aber nicht habe abholen können, weil er in Irland gewesen sei. Seine Frau habe es ebenfalls nicht abholen können; weil das Einschreiben auf seinen Namen gelautet habe, hätte die Post es ihr nicht übergeben wollen. Er sei in die Schweiz zurückgefliegen, aber nicht rechtzeitig angekommen. Sodann sei das Originaldokument nicht per Einschreiben verschickt worden, denn sonst wäre er zumindest alarmiert gewesen und hätte die Abholung arrangieren können.

E. 4

Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind zwar neu, können aber als zulässig erachtet werden, weil erst das angefochtene Urteil dazu Anlass gegeben hat (Art. 99 Abs. 1 BGG). Indes verfangen sie nicht. Wie der Beschwerdeführer mit seiner eigenen Aussage bestätigt, wurde die Verfügung ursprünglich nicht per Einschreiben zugestellt. Selbst wenn er damals bereits landesabwesend gewesen wäre, hätte seine Ehefrau deshalb die Verfügung ohne Weiteres entgegennehmen und ihm zur Kenntnis bringen können; es gab bei einer A-Post-Sendung entgegen seiner Darstellung nichts auf der Post abzuholen. Was sodann seine Behauptung im Zusammenhang mit der zweiten per Einschreiben erfolgten Zustellung der Verfügung anbelangt, so ist gerichtsnotorisch, dass die Post bei Ehepaaren

für die Abholung eingeschriebener Sendungen die Vorlage der Abholungseinladung in Verbindung mit einem auf den gleichen Nachnamen lautenden Ausweispapier genügen lässt. Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit der unter Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung erfolgten Erwägung im angefochtenen Urteil auseinander, wonach er zufolge des hängigen Gesuchsverfahrens mit der Zustellung von Einschreiben rechnen musste und ihn deshalb die Obliegenheit traf, für deren Kenntnisnahme zu sorgen. Ebenso wenig setzt er sich mit den Erwägungen zu den erforderlichen Nachweisen im Zusammenhang mit der Fristwiederherstellung auseinander.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf sie nicht einzutreten ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.